

10.10.2016

Beiträge an die Säule 3a bei selbständiger und zugleich unselbständiger Erwerbstätigkeit

Einer selbständig erwerbenden Person, die für eine unselbständige Erwerbstätigkeit in einer BVG-Vorsorgeeinrichtung versichert ist, steht nur der "kleine" Säule 3a-Abzug zu. Das Bundesgericht sieht darin keine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes.

Ausgangslage

Zu beurteilen war eine Beschwerde eines hauptberuflich selbständig erwerbenden Rechtsanwalts, der als Unselbständigerwerbender diversen Nebenerwerbstätigkeiten nachging. Im Rahmen dieser Nebenerwerbstätigkeiten gehörte er auch einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung an. In seiner Steuererklärung machte der Steuerpflichtige einen Beitrag an die Säule 3a in der Höhe von CHF 14'978.-- geltend. Nachdem sowohl die Veranlagungsbehörde als auch das Kantonsgericht den Abzug in der deklarierten Höhe verweigerten und lediglich den "kleinen" Abzug von CHF 6'682.-- gewährten, gelangte der Steuerpflichtige ans Bundesgericht und rügte eine Verletzung des verfassungsmässigen Grundsatzes der Rechtsgleichheit. Zur Begründung wurde u.a. vorgebracht, es sei nicht richtig, die zweite Säule und die Säule 3a steuerlich unterschiedlich zu behandeln. Die Begrenzung auf den "kleinen" Abzug schränke zudem die Altersvorsorge ein, was zu einer ungenügenden Vorsorge führe.

Erwägungen des Bundesgerichts

Das Bundesgericht führt aus, für die Gewährung des "grossen" Abzugs sei gemäss dem Wortlaut von Art. 7 Abs. 1 BVV 3 einzig massgebend, dass der Steuerpflichtige keiner Vorsorgeeinrichtung angehört. Nicht von Bedeutung sei, ob er Selbständigerwerbender oder Arbeitnehmer ist. Die unterschiedlichen Grenzbeträge in Art. 7 Abs. 1 BVV 3 ("kleiner" und "grosser" Abzug) bezweckten die Gleichbehandlung einerseits der im Genuss der beruflichen Vorsorge stehenden Arbeitnehmer, für welche die Säule 3a nur eine Ergänzung bildet, und andererseits der über keine berufliche Vorsorge verfügenden Personen. Den Letzteren seien bedeutendere Steuerabzüge im Rahmen der gebundenen dritten Säule zuzugestehen, weil die dritte Säule für Selbständigerwerbende einen Ersatz für die zweite Säule bildet. Der erwähnte Artikel gewährleiste daher eine gleichmässige Versicherung für Selbständigerwerbende und Arbeitnehmer, die sowohl in der zweiten Säule als auch in der Säule 3a gleichbehandelt werden müssen. Ausserdem soll auch eine Überversicherung vermieden werden, indem es ausgeschlossen ist, über eine volle Versicherung unter vollem Prämienabzug in der zweiten Säule und in der Säule 3a zu verfügen.

Das Bundesgericht verkennt nicht, dass sich diese schematische Lösung als nachteilig erweisen kann, so bei Steuerpflichtigen, die gleichzeitig eine selbständige Haupterwerbstätigkeit ausüben und über geringe Einkünfte aus einem unselbständigen Nebenerwerb verfügen, für den sie bei einer Vorsorgeeinrichtung versichert sind. Im Zeitpunkt, als diese

Lösung vom Bundesrat vorgenommen worden sei, sei dies aber bekannt gewesen, weshalb kein Widerspruch vorliege.

Weiter hielt das Bundesgericht fest, dass Beiträge an die Säule 3a als private Lebenshaltungskosten gelten. Als solche stellten sie für Selbständigerwerbende keine geschäftsmässig begründeten Aufwendungen dar. Ein Abzug sei daher lediglich im Rahmen von Art. 7 Abs. 1 BVV 3 möglich (Urteil 2C_22/2016 vom 21. April 2016).

Fazit

Bei selbständiger Haupterwerbstätigkeit und gleichzeitigem unselbständigem Nebenerwerb, für den ein Anschluss bei einer Vorsorgeeinrichtung besteht, kann bei der Säule 3a nach wie vor lediglich der "kleine" Abzug geltend gemacht werden. Eine ungenügende Vorsorge kann auf anderem Weg vermieden werden. Einerseits besteht die Möglichkeit, sich als hauptberuflich Selbständigerwerbender für eine Nebenerwerbstätigkeit von der obligatorischen Versicherung im Rahmen der zweiten Säule freistellen zu lassen (vgl. Art. 1j Abs. 1 lit. c BVV 2). Andererseits besteht gemäss Art. 4 und 44 BVG die Möglichkeit, sich auch für die selbständige Erwerbstätigkeit in der zweiten Säule zu versichern.

Autor/Kontakt

Christoph Rütter, Recht + Aufsicht
041 228 56 49, christoph.ruetter@lu.ch